



GHPicknick bei Yala
und Nefli im Krefelder Zoo

Zeitwertkonten
sind ein Erfolgsmodell

Inhalt

- GHProlog**
- 03 Sommerloch ade
- GHPraxis**
- 04 Prüfung des Mindestlohns durch den Zoll
- GHPersönlich**
- 05 Unsere neuen Azubis stellen sich vor
- 06 Risikomanagement als Aufgabe der Geschäftsführung
- 07 GHPicknick bei Yala und Nefili im Krefelder Zoo
- GHP Fachliche Kurznachrichten**
- 08 Bundesregierung beschließt Reform des Erbschaftsteuerrechts
- 09 Keine Rückzahlung bei Schwarzarbeit
- 10 Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer
- 11 Mindestlohn und Leistungsbonus
- GHP Titel**
- 12 Betriebliche Ersthelfer – Helfen will gelernt sein
- GHP Fachlicher Hintergrund**
- 14 Zeitwertkonten sind ein Erfolgsmodell
- GHP im Gespräch**
- 16 »Der Himmel gehört Ihnen und zwar allein«
- GHPPrivat**
- 18 Eine gesunde Balance
- GHP Kurios**
- 19 Nachbarschaftsrecht

Sommerloch ade

In den Sommermonaten wundert man sich in manchen Jahren ob der dünnen Zeitschriften und Zeitungen: Dann hat das Sommerloch zugeschlagen. 2015 konnte man sich jedoch über fehlende Themen nicht beschweren: Griechenland war und ist immer einen Titel wert. Brandaktuell und über den Sommer hochgeschlagen hat die gesamte Debatte um die deutsche Flüchtlingspolitik. Aber auch alte Themen, die man längst abgeschlossen glaubte, standen plötzlich wieder auf der Agenda: zum Beispiel die Situation in den Kitas und die Ablehnung des Schlichtungsspruches mit der Androhung erneuter Streiks.

Ein fachliches Thema hat im Sommer auch unsere bisherige Wahrnehmung bestätigt: Einsprüche gegen den Steuerbescheid sind erfolgversprechend. Aktuelle Zahlen des Bundesfinanzministeriums zeigen, dass zwei Drittel der bemängelten Bescheide abgeändert werden. Von 4,23 Mio erledigten Einsprüchen 2014 führten 2,87 Mio zu einem veränderten Steuerbescheid. 68% der Einsprüche waren also erfolgreich. Das Bundesfinanzministerium weist natürlich ausdrücklich darauf hin, dass daraus nicht geschlossen werden kann, dass der zuerst verschickte Bescheid fehlerhaft war. Wir sehen das anders.

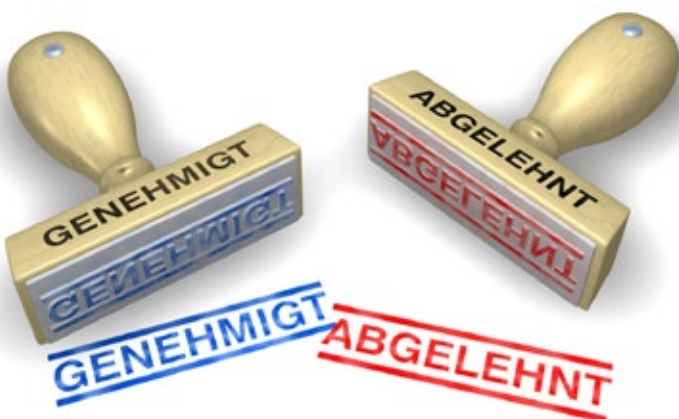
Bei GHP gab es wie immer kein Sommerloch. Daher können wir Ihnen auch in dieser Ausgabe wieder ausreichend Themen zum Lesen an die Hand geben.



© Sashkin/fotolia.com

Unsere fachlichen Kurznachrichten betreffen die Bereiche Erbschaftsteuer, Kirchensteuer, Mindestlohn und Schwarzarbeit. In der Rubrik fachlicher Hintergrund geben wir einen aktuellen Überblick über Zeitwertkonten, deren Funktionsweise, Sicherung und Erfolg. Und in unserem Mandanteninterview stellen wir Ihnen das Luftfahrtunternehmen WDL aus Mühlheim vor, welches in diesem Jahr sein 60-jähriges Jubiläum feiert und – fast noch bedeutender – in diesem Sommer sein Luftschiff »Theo« in die Lüfte brachte, nachdem der alte Blimp vom Sturm zerstört wurde.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine interessante Lektüre und vielleicht bald wieder ein persönliches Gespräch mit ihrem Berater von GHP.



© bluedesign/fotolia.com

Ihr Marc Tübben und Bernd Nowack

Prüfung des Mindestlohns durch den Zoll



© Gerhard Seybert/fotolia.com

Frage: Welche Befugnisse hat der Zoll, wenn er Prüfungen zu den Vorschriften des Mindestlohngesetzes durchführen möchte?

GHPublic: Durch den ab dem 1. Januar 2015 vorgeschriebenen Mindestlohn kommen auf Arbeitgeber nicht nur neue Aufzeichnungspflichten zu. Auch die Sozialversicherungsbeiträge müssen entsprechend ermittelt und abgeführt werden. Ob die Bestimmungen korrekt eingehalten werden, prüft das Hauptzollamt. Für die



© Rainer Aschenbrenner/pixelio.de

Prüfung gelten die Vorschriften des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung und nachrangig die Vorschriften der steuerlichen Abgabenordnung. Die Zollverwaltung ist durch den Gesetzgeber beauftragt worden, Schwarzarbeit, illegale Beschäftigung und Lohndumping zu bekämpfen. Die Zahlung der Mindestlöhne setzt dabei seit 2015 einen neuen Schwerpunkt.

Wichtig zu wissen dabei ist, dass die Prüfung nach dem MiLoG keine steuerliche Außenprüfung darstellt, sondern diese beruht auf Vorschriften des SchwarzArbG. Dieses Gesetz formuliert – anders als die Vorschriften zur steuerlichen Außenprüfung – keine besonderen Vorschriften an die Prüfungsanordnung und deren Bekanntgabe. Strafen und Sanktionen kann der Zoll im Rahmen von Bußgeldverfahren oder durch Vergabesperren verhängen.

Die Prüfer des Zolls haben folgende Rechte bei der Prüfung des Mindestlohns:

Betretungsrecht der Geschäftsräume:

Zur Durchführung der Prüfungen sind die Behörden der Zollverwaltung befugt, Geschäftsräume und Grundstücke des Arbeitgebers während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen zu betreten.

Feststellung der Identität der in den Geschäftsräumen anwesenden Personen:

Die Behörden der Zollverwaltung sind ermächtigt, die Personalien der in den Geschäftsräumen oder auf dem Grundstück des Arbeitgebers tätigen Personen sowie sonstiger Personen (also z. B. auch Kunden) zu überprüfen.

Recht zur Befragung der im Betrieb tätigen Personen:

Die Prüfer dürfen weiter von den in den Geschäftsräumen oder auf dem Grundstück des Arbeitgebers tätigen Personen Auskünfte hinsichtlich ihrer Beschäftigungsverhältnisse oder ihrer Tätigkeiten einholen.

Einsichtsrecht in Unterlagen:

Die Prüfer dürfen Einsicht in alle im Betrieb vorhandenen Unterlagen nehmen, von welchen anzunehmen ist, dass aus ihnen Umfang, Art oder Dauer der Beschäftigungsverhältnisse oder Tätigkeiten hervorgehen oder abgeleitet werden können. Eine Durchsuchung oder ein Öffnen von Schränken und Schubladen ist nicht zulässig.

Unsere neuen Azubis stellen sich vor



Max Dagehus/Foto: privat

In der GHP-Kanzlei in Duisburg Rheinhausen begann Max Dagehus zum 1. August als Auszubildender in Kombination mit einem dualen Studium. Für diesen Beruf entschied er sich, da er denkt, dass der Beruf mehr zu bieten hat, als landläufig behauptet, »nur langweilige Steuererklärungen anzufertigen«. »Vielmehr steht man im Kontakt zu interessanten Mandanten und netten Kolleginnen und Kollegen. Die Aufgabenfelder erstrecken sich von der klassischen Steuererklärung über die Finanzbuchhaltung bis zur Erstellung von Jahresabschlüssen. Sowohl diese, als auch die weiteren einhergehenden Aufgaben versprechen eine abwechslungsreiche und spannende Ausbildung« so Max Dagehus.

Schon vor drei Jahren absolvierte er sein schulisches Berufspraktikum bei GHP. Dabei gefiel ihm vor allem der familiäre Umgang innerhalb der Kanzlei auf der einen Seite sowie die vielseitigen Aufgaben und Herausforderungen auf der anderen Seite, so dass er sich für eine Ausbildung bei GHP entschied.



Kai Balnuß/Foto: privat

Unser neuer Auszubildender in der Essener GHP-Kanzlei heißt Kai Balnuß. »Ich empfinde den Beruf Steuerfachangestellter als einen sehr interessanten und wichtigen Beruf mit guten Aufstiegsmöglichkeiten«, so Kai Balnuß auf die Frage, warum er diese Ausbildung wählte. Für GHP als Ausbilder entschied er sich unter anderem, weil es eine größere Kanzlei ist. Diese verfügt nicht nur über spezielle und fundierte Kenntnisse, sondern weiß auch, wie man ausbildet und junge Leute auf den Beruf des Steuerfachangestellten vorbereitet. Vor allem freut es ihn, dass in der Kanzlei von GHP ein sehr gutes Klima zwischen den Mitarbeitern und dem Arbeitgeber besteht.

Wir wünschen unseren beiden neuen Auszubildenden drei interessante Jahre auf dem Weg zum Steuerfachangestellten und begrüßen Sie noch einmal ganz herzlich bei Grüter · Hamich & Partner.

Risikomanagement als Aufgabe der Geschäftsführung

Haftungsbeschränkung durch Planungsrechnung mit Soll/Ist-Vergleich

Im Laufe der letzten Jahre ist eine steigende Tendenz der Rechtsprechung ersichtlich, den Geschäftsführer einer GmbH im Krisen- bzw. Insolvenzfall analog dem Vorstand einer Aktiengesellschaft bei Pflichtverletzungen persönlich haftbar zu machen. Dies gilt insbesondere z. B. bei einem fehlenden Risikomanagementsystem.

Es gibt keine konkreten Anforderungen für die Einrichtung eines Risikomanagementsystems, jedoch gewisse Grundregeln, deren Beachtung das Haftungsrisiko zwar nicht völlig ausschließen, aber erheblich mindern helfen können.

Der Geschäftsführer muss die in seinem Unternehmen auftretenden Risikobereiche kennen, bezüglich ihrer Auswirkungen und Eintrittswahrscheinlichkeiten bewerten und dokumentieren. Es entsteht ein sogenannter Risikooatlas bzw. eine Risikolandkarte. Anschließend gilt es, eine Steuerung der Risiken zu etablieren, etwa Maßnahmen zur Abwehr oder zur Minimierung bzw. Begren-

zung eines möglichen Schadens. Beispielhaft gehört zu den allgemeinen Pflichten des Geschäftsführers der Aufbau einer rechtmäßigen und effizienten internen Organisation der Gesellschaft. Diese sollte ihm aus dem Stand heraus (»quasi auf Knopfdruck«) eine Übersicht über die wirtschaftliche und finanzielle Situation der Gesellschaft ermöglichen. Er muss sich jederzeit ein genaues Bild von der Lage des Unternehmens machen können. Insbesondere muss er die Umsatzentwicklung und die Liquiditätslage beurteilen können.

Dazu ist die Erstellung einer zeitnahen Finanzbuchhaltung und die Einrichtung einer mindestens zweijährigen Planungsrechnung mit Soll/Ist-Vergleich Voraussetzung. Ein Risikomanagementsystem verringert nicht nur die Haftungsrisiken der Geschäftsführung, sondern verbessert auch ein Rating durch die Kreditinstitute.

Sprechen Sie uns an. Ihre Berater von Grüter · Hamich & Partner informieren Sie umfassend zu diesem Thema.



GHPicknick bei Yala und Nefili im Krefelder Zoo



Es scheint wirklich schon Tradition zu werden: Wir richten unser GHPicknick aus und das Wetter beteiligt sich mit seiner besten Seite. Aber es gibt auch immer wieder Neues: Wir haben dieses Jahr zu unserem GHPicknick in den Krefelder Zoo eingeladen und haben uns gefreut, dass die Anmeldungen so hoch waren wie noch nie. Viele Mandanten und Geschäftspartner nutzten das GHPicknick für einen besonderen Besuch in diesem sehr familienfreundlichen Zoo.

Großen Zuspruch fanden auch die zwei Führungen. Beginnen sollte die Führung mit den Schneeleoparden. Leider waren die Jungtiere Yala und Nefili anscheinend anderweitig beschäftigt, so dass wir sie nicht sehen konnten. Dafür erfuhren wir beeindruckende Fakten: Bei einer Kopf-Rumpf-Länge von 80 bis 130 cm haben Schneeleoparden einen 80 bis 100 cm langen Schwanz. Diesen brauchen die Leoparden um auf ihren Weitsprüngen von bis zu 15 Metern steuern zu können.

Und natürlich gab es für die Kinder nicht nur was zum Hören, sondern auch zum Anfassen: Die Kinder fühlten wie sich das Horn der Hufe von Elefanten anfasst und wie unterschiedlich die Wolle von Trampeltieren und Alpakas sind. Eine für manche schon lange kursierende Frage wurde mit der Führung für viele Mandanten und Geschäftsfreunde auch noch beantwortet: Wozu dient der rote Po der Paviane? Ganz simpel: es ist eine Art Sitzkissen für den Pavian.



Direkt vor der Pinguinanlage, also in sehr netter Umgebung, genossen wir zu unserem GHPicknick gutes Essen und Getränke. Die sehr gute Bewirtung übernahm die Firma Gebr. Rudnik GmbH aus Krefeld. Vielen Dank für die leckeren Würstchen vom Grill, die verschiedenen Salate, die vegetarische Lasagne und vieles mehr.

Wir danken allen Anwesenden für diesen sehr gelungenen, tierischen Tag bei unserem GHPicknick.



Bundesregierung beschließt Reform des Erbrechtssteuerrechts



© fotohansel/fotolia.com

Anfang Juli hat das Bundeskabinett den Gesetzentwurf zur Anpassung des Erbschaftsteuer und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beschlossen. Bis Ende diesen Jahres soll das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen sein.

Dem Gesetzentwurf voraus gegangen ist eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes Ende 2014. Darin hielten die Richter die bestehenden Verschonungsregelungen für betriebliches Vermögen zwar grundsätzlich für geeignet und erforderlich, um Unternehmen in ihrem Bestand zu sichern und Arbeitsplätze zu erhalten. Die Ausgestaltung der Verschonungsregelungen bemängelten die Richter als teilweise unvereinbar mit dem Grundgesetz.

Der neue Gesetzentwurf sieht unter anderen folgenden Regelungen vor:

1. Begünstigtes Vermögen

Das bisherige Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht sieht eine Verschonung vor, wenn das Betriebsvermögen einen Verwaltungsvermögenanteil von bis zu 50% erreicht. Dies wurde vom Bundesverfassungsgericht als unverhältnismäßig eingestuft. Der neue Entwurf sieht vor, dass zukünftig nur das sogenannte begünstigte Vermögen verschont werden kann, welches überwiegend seinem Hauptzweck nach einer gewerblichen, freiberuflichen oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit dient.

2. Verschonungsregeln

Wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden, wird das begünstigte Vermögen wie im bisherigen Recht nach Wahl des Erwerbers zu 85% oder zu 100% von der Erbschaft und Schenkungsteuer befreit:

- » Entscheidet sich der Erwerber für die Verschonung in Höhe von 85% des begünstigten Vermögens, muss er den Betrieb mindestens fünf Jahre fortführen (Behaltensfrist) und nachweisen, dass die Lohnsumme innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb insgesamt 400% der Ausgangslohnsumme nicht überschreitet (Lohnsummenregelung).
- » Bei der Wahl der vollständigen Befreiung von der Erbschaftsteuer zu 100% muss der Erwerber die Behaltensfrist von sieben Jahren einhalten und nachweisen, dass er insgesamt die Lohnsumme von 700% im Zeitraum von sieben Jahren nicht überschreitet (Lohnsummenregelung).

3. Kleine Unternehmen

Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten waren bisher von der Lohnsummenregelung unabhängig von ihrer Größe gänzlich ausgenommen. Diese Grenze ist vom Bundesverfassungsgericht verworfen worden. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Anforderung an die Lohnsummenregelung mit der Zahl der Beschäftigten steigt:

- » Bei Unternehmen mit bis zu drei Beschäftigten wird auf die Prüfung der Lohnsummenregelung verzichtet.
- » Bei Unternehmen mit vier bis zehn Beschäftigten gilt, dass bei einer Behaltensfrist von mindestens fünf Jahren, die Lohnsumme 250% der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten darf. Bei einer Behaltensfrist von mindestens sieben Jahren darf die Lohnsumme 500% nicht unterschreiten.
- » Bei Unternehmen mit elf bis 15 Beschäftigten gilt, dass bei einer Behaltensfrist von mindestens fünf Jahren die Lohnsumme 300% der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten darf. Bei einer Behaltensfrist von mindestens sieben Jahren darf die Lohnsumme 565% nicht unterschreiten.

4. Große Betriebsvermögen

Nach dem derzeitigen Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht gelten die Verschonungsregeln auch bei der Übertragung von großen Betriebsvermögen, ohne dass geprüft wird, ob es überhaupt einer Verschonung bedarf. Dies sah das Bundesverfassungsgericht Ende 2014 als verfassungswidrig an.

Beim Erwerb großer Unternehmensvermögen mit einem begünstigten Vermögen von über 26 Mio. Euro (Prüfchwelle) sieht der aktuelle Gesetzentwurf daher ein Wahlrecht zwischen einer Verschonungsbedarfsprüfung oder einem besonderen Verschonungsabschlag vor.

Bei Vorliegen bestimmter für Familienunternehmen typischer gesellschaftsvertraglicher oder satzungsmäßiger Beschränkungen wird die Prüfschwelle auf 52 Mio. Euro angehoben.

Bei der Verschonungsbedarfsprüfung muss der Erwerber nachweisen, dass er persönlich nicht in der Lage ist, die Steuerschuld aus sonstigem nichtbetrieblichem bereits vorhandenen oder aus mit der Erbschaft oder Schenkung zugleich übergegangenen nicht begünstigtem Vermögen zu begleichen.

Quelle: Bundesfinanzministerium, Pressemitteilung v. 8.7.2016

Keine Rückzahlung bei Schwarzarbeit

Die Richter des Bundesgerichtshofes entschieden letztes Jahr, dass bei Schwarzarbeit keine Rückzahlung des Werklohns erfolgt, auch wenn die Werkleistung mangelhaft ist. Damit führt der BGH seine zur Thematik »Schwarzarbeitsgesetz« geprägte Rechtsprechung zu wechselseitigen Ansprüchen konsequent fort. Nicht nur Gewährleistungs- und Zahlungsansprüche, sondern auch solche aus dem Bereicherungsrecht sind demnach ausgeschlossen.

Wenn ein Werkvertrag wegen eines Verstoßes gegen das Verbot des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes nichtig ist, steht dem Besteller, der den Werklohn bereits gezahlt hat, gegen den Unternehmer auch dann kein Rückzahlungsanspruch wegen einer ungerechtfertigten Bereicherung zu, wenn die Werkleistung mangelhaft ist.

Im Streitfall beauftragte der Kläger den Beklagten im Jahr 2007 mit der Ausführung von Dachausbauarbeiten. Vereinbart wurde ein Werklohn von 10.000 Euro ohne Umsatzsteuer. Der Beklagte führte die Arbeiten aus und stellte eine Rechnung ohne Steuer ausweis. Der Kläger zahlte den geforderten Betrag. Mit der Klage begehrt er jetzt Rückzahlung von 8.300 Euro wegen Mängeln der Werkleistung.

Der BGH entschied bereits, dass in solchen Fällen weder Mängelansprüche des Bestellers noch Zahlungsansprüche des Werkunternehmers bestehen. Dem Kläger steht auch kein Anspruch auf Ausgleich der Bereicherung des Unternehmers zu, die darin besteht, dass er für die mangelhafte Werkleistung zu viel bezahlt hat. Entsprechend der Zielsetzung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, die Schwarzarbeit zu verhindern, verstößt nicht nur die vertragliche Vereinbarung der Parteien gegen ein gesetzliches Verbot, sondern auch die in Ausführung dieser Vereinbarung erfolgende Zahlung.

Das Risiko bei Schwarzarbeit hat sich durch die Entscheidung des BGH deutlich erhöht. Damit trägt jede Partei der Schwarzarbeitsabrede ihr spezifisches Risiko: Der Besteller für die Herstellung des Werkes bzw. Mängel, der Werkunternehmer für den Erhalt des Lohnes. Die Parteien müssen also fürchten, bei Hingabe ihrer Leistung die Gegenleistung nicht zu erhalten. Hierdurch soll eine abschreckende Wirkung erzielt werden.



© kallejpp/photocase.com

Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer

Das komplizierte Registrierungs- und Zulassungsverfahren für das Kirchensteuerabzugsverfahren sorgt seit seiner Einführung für viel Wirbel.

Jetzt gibt es die Möglichkeit, einen vereinfachten Verfahrensweg zu nutzen. Grundsätzlich müssen auch in 2015 alle zum Steuerabzug vom Kapitalertrag verpflichteten Stellen zur Vorbereitung des automatischen Kirchensteuerabzugs die Religionszugehörigkeit ihrer Kunden, Versicherten oder Anteilseigner beim Bundeszentralamt für Steuern abfragen. Der Regelabfragezeitraum erstreckt sich vom 1. September bis 31. Oktober 2015.

Zertifizierung für das BZStOnline-Portal nebst elektronischer Verfahrenszulassung

Diese Möglichkeit stand bereits 2014 zur Verfügung. Hierfür registrieren sich die Unternehmensverantwortlichen im ersten Schritt im BZSt-Portal und beantragen ein Elster- bzw. BOP-Zertifikat. Im zweiten Schritt erfolgen die Beantragung der Zulassung zum KiStA-Verfahren über das Portal, bevor die Abfrage der Religionsmerkmale realisiert werden kann.

Künftig können diese Variante vor allem Abzugsverpflichtete nutzen, die eigenständig die Religionsmerkmale ihrer Anteilseigner über das Portal abfragen möchten.



© S. Hofschläger/pixelio.de

Papierantrag zwecks Zuteilung einer Zulassungsnummer

Abzugsverpflichtete, die die Abfrage der Religionsmerkmale ihrer Anteilseigner ausschließlich über einen Dritten (z. B. Steuerberater) vornehmen, können unter Nutzung des Papierantrages die hierfür erforderliche Zulassungsnummer auf vereinfachtem Weg beantragen.

Betroffene Unternehmen können über die Homepage des BZSt den Papierantrag zur Zuteilung einer Zulassungsnummer downloaden, ausfüllen und unterschrieben an das BZSt senden. Nach Erfassung der Angaben übermittelt das BZSt den Abzugsverpflichteten sodann die Zulassungsnummer zum KiStA-Verfahren zur Weiterleitung an den von ihm beauftragten Datenübermittler.

Die Abzugsverpflichteten haben keinen eigenständigen Zugriff auf die Datenbank des BZSt. Die Abfrage muss zwingend über einen Dritten vorgenommen werden, der über die Registrierung und Zulassung im BZStOnline-Portal verfügt. Die Beantragung der Zulassungsnummer ist nur für die Abzugsverpflichteten erforderlich, die bislang noch nicht am Verfahren teilnehmen.

Datenrücklieferung via csv-Format

Für die Regel- bzw. Anlassabfrage von Gesellschaften mit vielen Beteiligten im csv-Verfahren wurde ebenfalls eine Erleichterung erreicht. Aktuell wird nur der Hinweg zum BZSt elektronisch unterstützt (csv-Datei). Dagegen erfolgt die Rücklieferung der Kirchensteuerabzugsmerkmale (KiStAM) per E-Mail in Form einer nicht weiter bearbeitbaren pdf-Datei.

Zum 1. September 2015 ist eine Umstellung geplant: Bei KiStAM-Abfragen unter Verwendung einer csv-Datei sollen ab dann auch die KiStAM im csv-Format zurückgeliefert werden.

Außerdem wird mit dem geplanten Bürokratieentlastungsgesetz eine Reduzierung der Mitteilungspflichten erwartet: Die zum Kirchensteuerabzug verpflichteten Unternehmen müssten ihre Gesellschafter bzw. Kunden künftig nicht mehr jährlich, sondern nur noch einmal je Geschäftsbeziehung auf die Datenabfrage zur Kirchensteuerpflicht beim Bundeszentralamt für Steuern hinweisen.

Mindestlohn und Leistungsbonus



© M. Schuppich/fotolia.com

Beim Leistungsbonus handelt es sich um »Lohn im eigentlichen Sinn«, der in die Berechnung des Mindestlohns einzubeziehen ist. Anders als z. B. vermögenswirksame Leistungen, die einen unmittelbaren Bezug zur Arbeitsleistung aufweisen.

Die Parteien stritten über die Frage, auf welche Gehaltsbestandteile der gesetzliche Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) anwendbar ist: Die Klägerin wurde bei der beklagten Arbeitgeberin zunächst mit einer Grundvergütung von 8,10 Euro pro Stunde vergütet. Daneben zahlte die Arbeitgeberin einen »freiwilligen Brutto/Leistungsbonus von max. 1,00 Euro, der sich nach der jeweilig gültigen Bonusregelung« richtete.

Anlässlich der Einführung des MiLoG teilte die Arbeitgeberin der Klägerin mit, die Grundvergütung betrage weiter 8,10 Euro brutto pro Stunde und der Brutto/Leistungsbonus maximal 1,00 Euro pro Stunde. Vom Bonus würden allerdings 0,40 Euro pro Stunde fix gezahlt. Die Klägerin machte geltend, der Leistungsbonus dürfe

in die Berechnung des Mindestlohns nicht einfließen. Er sei zusätzlich zu einer Grundvergütung i. H. von 8,50 Euro pro Stunde zu zahlen.

Das Arbeitsgericht Düsseldorf ist der Auffassung, dass es Zweck des MiLoG sei, dem oder der Vollzeitbeschäftigten durch eigenes Einkommen die Sicherung eines angemessenen Lebensunterhalts zu ermöglichen. Es komme – unabhängig von der Bezeichnung einzelner Leistungen – allein auf das Verhältnis zwischen dem tatsächlich an den Arbeitnehmer gezahlten Lohn und dessen geleisteter Arbeitszeit an. Mindestlohnwirksam seien daher alle Zahlungen, die als Gegenleistung für die erbrachte Arbeitsleistung mit Entgeltcharakter gezahlt werden.

Bei einem Leistungsbonus handelt es sich um »Lohn im eigentlichen Sinn«. Die Richter des Arbeitsgerichtes Düsseldorf entschieden dementsprechend, dass dieser Leistungsbonus in die Berechnung des Mindestlohns einzubeziehen ist.

Betriebliche Ersthelfer – Helfen will gelernt sein

Regelmäßiges Erste-Hilfe-Training für Ersthelfer ist wichtig



Dabei wird sogar die Grundausbildung und die alle zwei Jahre nötige Fortbildung von den Berufsgenossenschaften und Unfallkassen bezahlt.

Diese Grundausbildung und das Erste-Hilfe-Training dürfen nur durch zugelassene Anbieter – die sogenannten ermächtigten Stellen – durchgeführt werden. Die Grundausbildung richtet sich an medizinische Laien, die durch Besuch des Kurses in die Lage versetzt werden sollen, bei einem Arbeitsunfall im Kollegenkreis alles Notwendige und Richtige zu veranlassen. Das Erste-Hilfe-Training bietet neben einer Wissensauffrischung auch Raum für optionale Themen wie besondere Verletzungssituationen oder andere zielgruppenspezifische Fragestellungen.

Seit April 2015 ist die Grundausbildung kompakter. Während bislang 16 Unterrichtseinheiten anfielen, sind ab April nur noch neun nötig. Der Zeitaufwand verringert sich damit auf einen Tag. Alle zwei Jahre ist nach wie vor eine Auffrischung durch das Erste-Hilfe-Training nötig.

© Pro Life GmbH

Die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe im Betrieb gehört zu den grundlegenden Aufgaben eines jeden Unternehmens. Ein präzises und transparentes Sicherheitskonzept sichert nicht nur betriebliche Abläufe, sondern signalisiert Mitarbeitern und Kunden auch die ihnen entgegengebrachte Wertschätzung.

Die grundlegende Ausbildung Ihrer Mitarbeiter in Erster Hilfe ist der erste wichtige Schritt (Erste-Hilfe-Grundlehrgang). Damit die Handgriffe im Notfall, unter Stress und Zeitdruck auch richtig sitzen, müssen die Maßnahmen zudem regelmäßig im Rahmen einer Fortbildung trainiert werden (Erste-Hilfe-Training).

Für Ingo Schemberg, Geschäftsführer der Pro Life Gesellschaft für Notfall- und Gesundheitsschulungen mbH hat »der Ersthelfer im Betrieb eine Schlüsselrolle inne. Er ersetzt nicht den Arzt, aber er kann am Unfallort oft die entscheidende Erste Hilfe leisten. Bestimmtes und selbstsicheres Handeln ist gefragt. Er sollte Ruhe ausstrahlen, dem Patienten erklären, was er tut und ihn beruhigen.«

Fakten zum Betrieblichen Ersthelfer

Mindestanzahl der Ersthelfer im Betrieb:

- » bei 2 bis zu 20 Versicherten: mindestens ein Ersthelfer
- » bei mehr als 20 Versicherten:
 - » in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5% der Anzahl der Versicherten,
 - » in sonstigen Betrieben 10% der anwesenden Versicherten.

Um Ersthelfer zu bleiben ist eine Fortbildung spätestens alle zwei Jahre durch das so genannte Erste-Hilfe-Training (neun Unterrichtseinheiten) erforderlich.

Wie bestelle ich Ersthelfer?

Grundsätzlich obliegt dem Unternehmer die Auswahl der geeigneten Ersthelfer. Dabei ist zu beachten, dass zum Beispiel auch im Schichtbetrieb und während der Urlaubszeit genügend Ersthelfer anwesend sein müssen. Für die Bestellung gibt es keine Formvorschriften. Sie sollte allerdings schriftlich erfolgen. Sinnvoll ist es, einen entsprechenden Vermerk in die Personalakte bzw. als Ergänzung zum Arbeitsvertrag aufzunehmen.



Was kostet die Ausbildung?

Die Teilnahmegebühren für den Erste-Hilfe-Grundlehrgang und das Erste-Hilfe-Training trägt die Berufsgenossenschaft. Die Ausbildungsträger können direkt mit den Berufsgenossenschaften abrechnen. Die restlichen Kosten (z. B. Entgeltfortzahlung, Fahrtkosten) würde der Unternehmer tragen.

Welche Folgen hat es, wenn die Vorschriften missachtet werden?

Wenn der Unternehmer seine Erste-Hilfe-Pflichten nicht oder nicht ausreichend erfüllt, können daraus unangenehme rechtliche Konsequenzen entstehen. Ein Verwarnungsgeld oder ein Geldbuße sind da noch die geringsten Folgen. Sollte ein Beschäftigter aufgrund mangelhafter Organisation oder fehlender Erste-Hilfe-Einrichtungen einen Gesundheitsschaden erleiden oder sogar zu Tode kommen, hätte dies auch strafrechtliche Konsequenzen.

Die Pro Life GmbH ist von der Qualitätssicherungsstelle »Erste Hilfe« der VBG landesweit ermächtigt, Aus- und Fortbildungen in Betrieben sowie in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen durchzuführen. »Die Ausbildung der Betriebsersthelfer kann sowohl in unseren regelmäßig stattfindenden Schulungen erfolgen, als auch in einer Inhouse-Schulung, die auf die Struktur Ihres Unternehmens abgestimmt ist«, so Ingo Schemberg.

Die Pro Life GmbH wurde im Jahr 1997 gegründet. Dem Unternehmensziel, ein bundesweiter Ansprechpartner für die verschiedenen Ausbildungen im Bereich der Ersten Hilfe zu sein, wird mittlerweile mehr als 30 Standorten in Deutschland Rechnung getragen. Dabei werden insbesondere die Ersthelfer am Unfallort angesprochen, damit diese in der Lage sind direkte und qualifizierte Hilfe zu leisten. Das Erfahrungspotential von mehr als 350.000 geschulten Teilnehmern bietet die Grundlage für die Weiterentwicklung und die Gewährleistung eines qualitativ hohen Standards.

Die Pro Life GmbH bietet auch bundesweit Kurse an, welche für den Antrag zum Führerschein erforderlich sind. Außerdem verfügt die Pro Life GmbH über ein spezielles Schulungsangebot für Sportler und insbesondere Übungsleiter. Die Ausbildung zum Sportunfallretter ist eine fokussierte Schulung, die auf die Erstversorgung von Sportunfällen ausgerichtet ist. Weiterhin bietet die Pro Life GmbH regelmäßig »Erste Hilfe am Kind« Schulungen für



Der richtige Druckpunkt / © Pro Life GmbH

Erzieher/-innen, Tagesmütter und natürlich auch interessierte Eltern an. Die Schulungen bieten ein breites Spektrum an Themen zur Erstversorgung bei Kindernotfällen.

Nach einer erfolgreichen Zertifizierung bei Certqua bietet die Pro Life GmbH auch Kurse in der Pflegehilfe an.

Kontakt:

Pro Life Gesellschaft für Notfall- und Gesundheitsschulungen mbH

Ingo Schemberg

Kettwiger Straße 3 – 45127 Essen

Telefon 0201 | 74 74 74 1

Telefax 0201 | 74 74 74 2

E-Mail info@pro-lifegmbh.de

Internet www.pro-lifegmbh.de



Zeitwertkonten sind ein Erfolgsmodell



Gründe genug

Durch den demografischen Wandel in der Gesellschaft stehen den Unternehmen neue Herausforderungen gegenüber. Dies fordert vor allem ein Umdenken in der Mitarbeiterbindung und -rekrutierung.

Von der Rente mit 65 müssen wir uns verabschieden. Experten denken bereits heute über die Rente mit 70 nach. Damit stellt sich für Unternehmen und Mitarbeiter die Frage, mit welchem Durchführungsweg Vorsorge bestmöglich betrieben werden kann. Neben der betrieblichen und privaten Altersvorsorge werden Zeitwertkonten erhebliche Bedeutung gewinnen. In einer wissenschaftlichen Publikation kommen die Autoren zu überraschenden Ergebnissen. Die Aussage, dass betriebliche Altersvorsorge über Entgeltumwandlung immer der »Königsweg« als Versorgungssystem ist, muss demzufolge stark relativiert werden.

Betriebliche Altersvorsorge – private Vorsorge – Zeitwertkonten

Gibt es die optimale Lösung?

Unter diesem Titel erscheint im Oktober 2015 eine Publikation, welche diese Frage einer wissenschaftlichen Analyse unterzieht. Hierbei werden die unterschiedlichen, durch Eigenbeiträge der Arbeitnehmer finanzierten Vorsorgesysteme einem Vergleich unterzogen. Anhand von drei Modellarbeitnehmern wird über einen Zeitraum von 30 Jahren analysiert, wie sich Aufwand und Leistungen entwickeln könnten. Dabei werden alle Werte einschließlich der gesetzlichen Rentenversicherung dynamisiert. Nur so wird ein realistisches Bild in die Zukunft projiziert, sagen die Verfasser. Weiterhin wird unterstellt, dass alle rechtlichen Grundlagen konstant bleiben.

Gegenübergestellt werden dann zum Rentenbeginn (67. Lebensjahr) eine einmalige Kapitalzahlung und eine lebenslange Rente. Ein Vergleich der Ergebnisse fördert Erstaunliches zu Tage:

- » Kein Durchführungsweg erweist sich als das »Non-Plus-Ultra«.
- » Die Einmalzahlung aus einem Zeitwertkonto zum 67. Lebensjahr kann ein bis zu 57% höheres Ergebnis ausweisen.

Es zeigt sich aber auch, dass in jedem Fall eine fachlich qualifizierte Beratung erforderlich ist, die sich an den persönlichen Zielen des Arbeitnehmers orientiert.

Wie das Ganze funktioniert

a) Einzahlung

Zeitwertkonten (Wertguthaben im Sinne von § 7 Abs. 1 a SGB IV) werden in Geld geführt, sie sind Guthabenkonto des Mitarbeiters. Der Mitarbeiter verzichtet auf die Auszahlung eines Teils seines Gehaltes und führt diesen seinem Zeitwertkonto zu. Die Besparung (Einzahlung) kann aus laufenden wie auch aus einmaligen Entgeltbestandteilen erfolgen, wie beispielsweise Sonderzahlungen in Form von Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Tantiemen oder auch Überstundenvergütungen. Mit der Einzahlung spart der Mitarbeiter Steuern und Sozialabgaben.

Unternehmen, die die Einrichtung eines Zeitwertkonten-Modells besonders fördern wollen, können dies durch Zuschüsse leisten.

b) Auszahlung

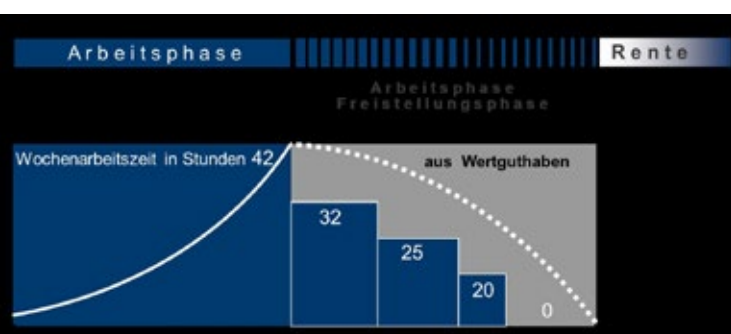
Die primäre Zielsetzung der Zeitwertkonten besteht darin, den Vorruhestand flexibel gestalten zu können. Dadurch sind Unternehmen und Mitarbeiter gemeinsam in der Lage, einen optimalen Übergang in den Ruhestand zu planen.

Bei einer planmäßigen Nutzung des Zeitwertkontos – Finanzierung von Freistellungsphasen – erhält der Mitarbeiter bis zu 100% seines letzten Gehaltes (mindestens jedoch 70%) ohne zu arbeiten. Dabei kann er weiterhin die betriebliche Altersvorsorge besparen und in die gesetzliche Rentenkasse einzahlen.

Ein- und Auszahlungen können jederzeit flexibel an die individuellen Anforderungen angepasst werden.

Für wen sind Zeitwertkonten besonders geeignet

Unternehmen können mit jedem sv-pflichtigen Mitarbeiter Vereinbarungen zur Einrichtung eines Zeitwertkontos schließen. Ausgenommen von der Regelung sind Organe (Geschäftsführer und Vorstände, unabhängig von einer Beteiligung am Unternehmen).



«Der Himmel gehört Ihnen und zwar allein»



Das neue Luftschiff »Theo« / © WDL

Das Luftfahrtunternehmen WDL aus Mülheim feiert in diesem Jahr sein 60-jähriges Firmenjubiläum. Pünktlich zum Jubiläum ist das neu gebaute Luftschiff »Theo« flugbereit. Sein Vorgänger war im Juni 2014 vom Sturm »Ela« zerstört worden. Für das jetzt fertiggestellte Luftschiff ist eigens in einer gemeinsamen Aktion von Radio Mülheim und WAZ-NRZ Gruppe nach einem Namen gesucht wurden. Aus 500 eingereichten Vorschlägen wurde durch eine Jury schließlich der Name »Theo« gewählt.

Theodor Wüllenkemper gründete 1955, nachdem die Alliierten den Luftraum über Deutschland wieder freigegeben hatte, neben Lufthansa und LTU, das Luftfahrtunternehmen Westdeutsche Luftwerbung am Flughafen Essen/Mülheim. Damals fing alles mit nur einem Doppeldecker Typ »Tiger Moth« mit Flugausbildung und Werbung mit Schleppbannern an. In den letzten sechzig Jahren wuchs das Unternehmen zu einer international agierenden Firmengruppe mit zahlreichen Fracht-, Passagierflugzeugen und Luftschiffen, die weltweit im Einsatz sind.

Der Hauptsitz des Luftfahrtunternehmens ist nach wie vor der Flughafen Essen/Mülheim, wo auch das Unternehmen WDL Luftschiff ansässig ist. Schon seit 1970 baut die WDL dort Luftschiffe

und bringt Werbung weltweit an den Himmel. Geschäftsführerin Barbara Majerus leitet die WDL-Tochter, ein neuer Blimp steht ab Mitte September Werbepartnern und für Rundflüge zur Verfügung. Das Unternehmen WDL Aviation operiert vom Flughafen Köln/Bonn aus im Passagierflug und wurde 1974 gegründet.

GHPublic: 60 Jahre Westdeutsche Luftwerbung in Mülheim. Was waren die erfolgreichsten Stationen?

Barbara Majerus: Unter vielen weltweiten Werbeeinsätzen wie in den USA oder Afrika werden für uns die Einsätze in Japan immer ein Highlight bleiben. Jeder Luftschiffeinsatz, ob hier oder in ferneren Ländern, bleibt jedoch einzigartig.

GHPublic: Theodor Wüllenkemper setzte als erster Luftschiffe für die »Luftwerbung« ein – eine Marketing-Idee, die er nicht nur entscheidend prägte, sondern erfand. Was war das Neue daran?

Barbara Majerus: Geworben wurde damals mit Fernsehwerbung, Zeitungsanzeigen oder an den Litfaßsäulen. Theodor Wüllenkemper entdeckte sehr früh den Himmel als Werbefläche, zunächst mit Bannerflugzeugen, später dann mit Luftschiffen. Bis heute hat der Himmel als Werbefläche ein Alleinstellungsmerkmal. Man hebt im wahrsten Sinne des Wortes nicht nur ab, sondern hebt sich und sein Produkt eben von anderen ab. Frei nach dem Motto: »Der Himmel gehört Ihnen und zwar allein«.

GHPublic: Erklären Sie uns kurz den Begriff »Blimp«?

Barbara Majerus: Prallluftschiffe, auch Blimps genannt, sind Luftschiffe ohne starres inneres Gerüst. Die Hülle ist dabei quasi der Behälter für das Helium und das tragende System zugleich.

GHPublic: Wer sind Ihre Kunden im Bereich Luftschiffwerbung?

Barbara Majerus: Unser neues WDL-OnTop-System beruht auf Bannertechnik, welche auf die Hülle gespannt wird. Wir bieten dadurch deutlich mehr Flexibilität bei der Werbung als bisher. Luftwerbung bietet sich heute für jeden an, der sich abheben möchte von der klassischen, oft reizüberfluteten Werbung.

GHPublic: Im Juni 2014 zerstörte der Sturm »Ela« ihr Luftschiff, den Kern des Unternehmensbereiches WDL Luftschiff. Damit stand die Zukunft der WDL Tochter auf dem Spiel. Wie haben Sie es geschafft, dass das Luftschiff wieder fliegt?



Das neue Luftschiff »Theo« / © WDL

Barbara Majerus: Mut, Entschlossenheit und Ausdauer. Das hat unser Firmengründer Theodor Wüllenkemper in sein erstes Segelflugbuch geschrieben. Wir führen diese Tugenden fort und haben schnell entschieden: Wir machen weiter!

GHPublic: Wie kam es zur Namensfindung mit Radio Mülheim und der WAZ-NRZ-Gruppe für das neue Luftschiff?

Barbara Majerus: Die Anteilnahme aus der Bevölkerung war zum Zeitpunkt, als das Luftschiff zerstört wurde, riesengroß. Wir wollten die Menschen bei der Namensfindung mit einbeziehen. Unser Luftschiff ist für viele Menschen in der Region ein Wahrzeichen ihrer Heimat – das macht uns natürlich sehr stolz.

GHPublic: Die Blütezeit der Luftschiffe liegt eher in der Vergangenheit, aber aktuell sind sie wieder im Kommen. Sicherheitsprobleme wurden behoben und neueste Erfindungen verhelfen dem Fluggerät zu einer Wiedergeburt. Könnten Luftschiffe im Sinne eines umweltbewussteren Lufttourismus für den Passagierflug eingesetzt werden?

Barbara Majerus: Luftschiffe fliegen mit einer Geschwindigkeit von etwa 40 bis 50km/h und bieten dem Rundfluggast am Panoramafenster einen herrlichen Blick. Ich würde hier eher auf Genuss als auf Fortbewegung setzen.

GHPublic: Die WDL Gruppe ist ein traditionsreiches Unternehmen. Auch mit Rückblick auf die 60-jährige Firmengeschichte: Wo soll es zukünftig hingehen? Was sind die nächsten Ziele?

Barbara Majerus: Luftfahrt bewegt nicht nur Menschen, um ans Ziel zu kommen, sondern sie begeistert und unsere Luftschiffe tragen dazu bei!

Wir haben hier am Standort Essen/Mülheim zunächst einen 10-Jahresplan für ein neues Luftschiff aufgestellt. Auch der asiatische Markt zeigt wieder großes Interesse an unseren Luftschiffen. In Köln sind für die nächste Zeit Investitionen geplant, die uns und unsere Mitarbeiter hochmotiviert in eine positive Zukunft blicken lassen.

Kontakt:

WDL Luftschiffgesellschaft mbH

Barbara Majerus – Geschäftsführerin

Lilienthalstraße 8

45470 Mülheim an der Ruhr

Tel. 0208 | 37 80 80

Tel. 0208 | 37 80 841

E-Mail info@wdl-luftschiff.de

Internet www.wdl-worldwide.de



Eine gesunde Balance

Birgit Höls, GHP Wesel



© kamasigns/fotolia.com

GHPublic: Wie würden Sie GHP in wenigen Worten beschreiben?

Birgit Höls: GHP ist eine Steuerberatungs-Kanzlei mit kompetenten Mitarbeitern in den verschiedensten Bereichen, dabei zukunfts- und mandantenorientiert, mit offenen Augen und Ohren für Neues bzw. für neue Entwicklungen.

GHPublic: Was braucht man um bei GHP erfolgreich zu sein?

Birgit Höls: Zunächst fachliche Kompetenz, gepaart mit Teamgeist, Energie und Einsatzfreude.

GHPublic: Was machen Sie bei GHP genau?

Birgit Höls: Als Steuerfachangestellte bin ich zur Zeit schwerpunktmäßig mit der Finanzbuchhaltung einschließlich der Anlagenbuchhaltung sowie mit der Kosten- und Leistungsrechnung betraut. Zur Verbesserung der Arbeitsabläufe und der Qualitätssicherung unserer Arbeit bin ich bei GHP für diese Bereiche in der Fibu-Fachgruppe tätig.

Aber auch die Jahresabschlusserstellung gehört zu meinem Aufgabengebiet.

GHPublic: Was machen Sie, wenn Sie nicht für GHP im Dienst sind?

Birgit Höls: Ich verbringe Zeit mit meiner Familie und erfreue mich ganz besonders seit dem 31. Juli diesen Jahres an unserem ersten Enkelkind, der kleinen Paula. So wie es das Wetter erlaubt, steht an den Wochenenden »Gartenarbeit« oder auch »Fahrradfahren am schönen Niederrhein« auf dem Programm. Als Ausgleich zur Bürotätigkeit gehe ich schon seit Jahren einmal in der

Woche abends mit meinem Mann in die Tanzschule. Außerdem lese ich sehr gerne und Nähen, Malen und Basteln gehören zu meinen Hobbys.

GHPublic: Nennen Sie uns drei Dinge, auf die Sie im Alltag nicht verzichten können?

Birgit Höls: Mein Mann, unsere beiden Kinder und unser Enkelkind!

GHPublic: Geben Sie uns einen Ausflugs- oder Restauranttipp, wo man an einem der nächsten freien Tage seine Zeit genießen kann?

Birgit Höls: Will man nicht in die Ferne schweifen, dann ist eine Fahrradtour am Niederrhein eine ausgezeichnete Möglichkeit für einen Sonntagsausflug. Eine Tour zum Beispiel wäre: rechts oder links am Rhein entlang von Wesel bis Rees. Wenn man möchte, kann man zwischendurch die Rheinseiten wechseln, dazu gibt es in Bislich und auch in Rees eine Fähre. Die Terrasse des Restaurants »Fährhaus« in Bislich lädt mit herrlichem Blick auf den Rhein zum Verweilen ein. Auch in Xanten und Rees gibt es nette Lokale bzw. Cafés zu entdecken.

GHPublic: Wo möchten Sie in fünf Jahren sein oder was möchten Sie in fünf Jahren machen?

Birgit Höls: Ich hoffe dass sich die beiden Schalen, einerseits die Arbeit bei GHP mit seinen Aufgaben und Herausforderungen und auf der anderen Seite die Freizeit und die Familie mit ihren Wünschen, in einem gesunden Verhältnis die Waage halten.

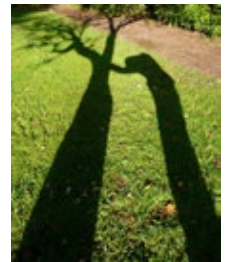


© Kzenon/fotolia.com

Nachbarschaftsrecht

Verschattung eines Grundstücks durch Bäume

© Tinvo/photocase.com



Der BGH hat sich mit der Frage befasst, ob ein Grundstückseigentümer von seinem Nachbarn die Beseitigung von Bäumen wegen der von ihnen verursachten Verschattung verlangen kann.

Sachverhalt: Die Kläger sind Eigentümer eines Grundstücks, das mit einem nach Süden ausgerichteten Reihenhausbungalow bebaut ist. Ihr 10 mal 10m großer Garten grenzt an eine öffentliche Grünanlage der beklagten Stadt. Dort stehen in einem Abstand von 9 bzw. 10,30m von der Grenze zwei ca. 25m hohe, gesunde Eschen.

Die Kläger verlangen die Beseitigung dieser Bäume mit der Begründung, ihr Garten werde vollständig verschattet. Er eigne sich infolgedessen weder zur Erholung noch zur Hege und Pflege der von ihnen angelegten anspruchsvollen Bonsai-Kulturen. Das Wachstum der Bäume sei für sie bei Erwerb des Hauses nicht vorhersehbar gewesen. Derartig hoch wachsende Laubbäume seien mit einer konzeptionell nach Süden ausgerichteten Bungalow-Siedlung unvereinbar. Die Klage hatte in allen Instanzen keinen Erfolg.

Hierzu führten die Richter aus:

Ein Beseitigungsanspruch setzt voraus, dass das Eigentum der Kläger beeinträchtigt wird. Daran fehlt es hier: Die Benutzung des Grundstücks in dessen räumlichen Grenzen ist im Zweifel von dem Eigentumsrecht des Nachbarn gedeckt.

Allerdings wird das Eigentum des angrenzenden Nachbarn durch den Schattenwurf von Pflanzen und Bäumen beeinträchtigt, wenn die in den Landesnachbargesetzen enthaltenen Abstandsvorschriften nicht eingehalten werden. Dies ist hier nicht der Fall, weil der nach dem maßgeblichen nordrhein-westfälischen Landesrecht für stark wachsende Bäume vorgeschriebene Abstand von 4m gewahrt ist.

Ein aus dem nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnis hergeleiteter Beseitigungsanspruch setzt voraus, dass die Kläger wegen der Höhe der Bäume ungewöhnlich schweren und nicht mehr hinzunehmenden Nachteilen ausgesetzt werden.

Daran fehlt es, selbst wenn insoweit – was der BGH offengelassen hat – nicht auf die Verschattung des gesamten Grundstücks, sondern nur auf die der Gartenfläche abzustellen wäre.

Anmerkung: Im Streitfall ist die Vorinstanz zu dem Ergebnis gekommen, dass die Bepflanzung den Klägern noch zuzumuten sei, weil es an einer ganzjährigen vollständigen Verschattung der Gartenfläche fehle. Nach Ansicht des BGH war bei der erforderlichen Abwägung auch zu berücksichtigen, dass der vorgeschriebene Abstand im Streitfall um mehr als das Doppelte überschritten wurde.

Quelle: BGH, Pressemitteilung v. 10.7.2015





» Kanzlei-Leitsätze

Unser oberstes Ziel ist die dauerhafte Zufriedenheit und die Bewahrung des Vertrauens der Mandanten und Geschäftspartner in die Leistungen der Kanzlei.

Wir streben eine hohe Leistungsqualität zur Steigerung der Mandantenzufriedenheit an.

Wir sind ein modernes, innovatives Dienstleistungsunternehmen mit einem hohen persönlichen Qualitätsanspruch eines jeden Beteiligten von der Kanzleiführung bis zum Auszubildenden.

Wir arbeiten regelmäßig am Ausbau neuer Geschäftsfelder und Aktivitäten, um die Beratung und Betreuung der Mandanten auch in Spezialbereichen sicher stellen zu können.

Der Einsatz innovativer Technologien ist für uns zukunftsweisend.

Wir wollen eine Verbesserung der Wertschöpfung aller.

» Links

www.ghpublic.de | www.gh-potenzial.net | www.ghp-potentialberatung.de | www.personal-rat.net |
www.zookrefeld.de | www.pro-lifegmbh.de | www.di-institut.de | www.wdl-worldwide.de

» Kanzleien

Duisburg	Beethovenstraße 21 47226 Duisburg Telefon +49 2065 90880 info@g-h-p.de
Düsseldorf	Five For Future Esprit Arena ArenasträÙe 1 40474 Düsseldorf Telefon +49 211 15981632 info@ghp-duesseldorf.de
Essen	Am Fernmeldeamt 15 45145 Essen Telefon +49 201 821500 info@ghp-essen.de
Wesel	Lübecker Straße 27 46485 Wesel Telefon +49 281 952350 info@ghp-wesel.de
Krefeld	Schillerstraße 97–101 47799 Krefeld Telefon +49 2151 85990 info@ghp-krefeld.de
Meißen	Ratsweinberg 1 01662 Meißen Telefon +49 3521 74070 info@ghp-meissen.de

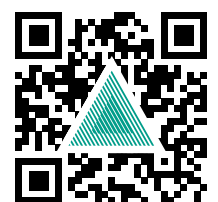
» Impressum

GHPublic | © 2015 Alle Rechte vorbehalten

Ausgabe	3/2015
Erscheinungsweise	4-mal jährlich
Redaktionsschluss	31. August 2015 - (Redaktionsschluss für die Ausgabe 4/2015: 31. Oktober 2015)
Herausgeber	Bernd Nowack Marc Tübben Grüter · Hamich & Partner
Redaktion	Katja Springer Grüter · Hamich & Partner Ratsweinberg 1 01662 Meißen Telefon +49 3521 740725 Telefax +49 3521 740714 redaktion@ghp-meissen.de
Gesamtausstattung	Klartext Medienwerkstatt GmbH, Essen (Frank Münschke dwb) www.k-mw.de
Fotoquellen	fotolia: 3, 4 (o.), 6, 8, 11, 15, 18 photocase: Titel, 9, 19 pixelio: 4 (u.), 10

Die GHPublic wird ausschließlich für unsere Mandanten und Geschäftspartner veröffentlicht. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann somit die individuelle Beratung nicht ersetzen. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.

www.g-h-p.de



Zertifiziert nach DIN
ISO 9001: 2008 und
ausgezeichnet mit dem
DStV-Qualitätssiegel